



Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kleinostheim

vom 29.Oktober.1990

Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.1990
amtliche Bekanntmachung in den Kleinostheimer Mitteilungen vom
02.11.1990, Nr. 44/1990
in Kraft getreten am 01.04.1990

geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.1991
amtliche Bekanntmachung in den Kleinostheimer Mitteilungen vom
09.08.1991, Nr. 32/1991
in Kraft getreten am 10.08.1991

§ 27
geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2001
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 50 vom 14.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2001

§ 13 Abs. 1, 4, 5; § 15f; § 17 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4
geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2002
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 32/33 vom 16.08.2002
in Kraft getreten am 17.08.2002

§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 3, und Abs. 4, Halbsatz
2, § 14 Abs. 1 und Abs. 4, § 15 und § 21 Abs.4 Satz 2
geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2008
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 18 vom 02.05.2008
in Kraft getreten am 01.06.2008

§ 1 Abs. 3, § 17 Abs. 5,

geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2009
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 54 vom 03.07.2009
in Kraft getreten am 04.07.2009

§ 6, § 15 Abs. 5,
geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2010
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 49 vom 10.12.2010
in Kraft getreten am 11.12.2010

§ 1 Abs. 2 und 3, § 8, § 8a, § 12 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1 und 3, § 15 Abs.
4, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2, Anlage 1
geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 24.09.2015
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 42 vom 16.10.2015
in Kraft getreten am 17.10.2015

§ 7 Abs. 2, § 8a, § 10 Satz 2, § 11 Abs. 2 und 8, § 15 Abs. 1, 2, 3, 4, 5
Satz 1 und Satz 5, Abs. 6 Satz 1 und 2 Spiegelstrich 1,2 und 3, Satz 4
Halbsatz 2, § 19a
geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 27.10.2016
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 48 vom 02.12.2016
in Kraft getreten am 01.01.2017

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kleinostheim

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Zweck und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Kleinostheim. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kleinostheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Kleinostheim zugelassen werden.
- (2) Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Kleinostheim als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).
- (3) Der Friedhof wird gemäß Anlage 1 dieser Satzung in die Abteilungen I, II A, II B, III A, III B, IV A, IV B, IV C, IV D und IV E, IV F gegliedert.

§ 2

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen in der Aussegnungshalle;
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen nach § 4 Bestattungsverordnung, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in die Aussegnungshalle gebracht worden sind, dürfen nur nach Anweisung durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppel- oder Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Doppel- oder Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Doppel-, Familien- und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsrechte einer Doppel- oder Familiengrabstätte erhält statt dessen einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei allen anderen Arten von Grabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Reihengrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzdoppel- oder Familiengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Kleinostheim kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und geeignete Fahrzeuge der nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - a) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - a) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - a) Druckschriften zu verteilen,
 - a) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - a) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde Kleinostheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihn vereinbar sind. Abs. 3 Buchst. b gilt auch in einem Bannkreis von 30 m um das Friedhofsgelände.
- (4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Gemeinde Kleinostheim zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- (8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (10) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Doppel- oder Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschenreste, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenerdgrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge

- (1) Die Leiche darf nur in einem fest verschlossenen, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsarg befördert werden, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist. Es können Säрге aus einem anderen Material verwendet werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass der Sarg den Anforderungen des Satzes 1 an eine Überführung und den Anforderungen des § 30 BestV an eine Bestattung entspricht (§12 BestV).
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und höchstens 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 a Urne

Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde Kleinostheim trifft Regelungen über die Durchführung von Grabaushub, Grabschließung und sonstige mit der unmittelbaren Wahrnehmung der Bestattungsaufgaben verbundenen Arbeiten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenreste bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Kleinostheim. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste, mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Kleinostheim, auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (5) Die Gemeinde Kleinostheim bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu zahlen.
- (8) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Kleinostheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Der Friedhof wird in Reihen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Reihen sind entsprechend dem Belegungsplan laufend nummeriert.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Gräber für Priester und Ordensschwestern für eine Belegung mit einer Person
 - e) Grab für die Opfer des 21.01.1945
- (4) Die Nutzungsrechte an den Gräbern, werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr begründet. Über den Erwerb wird eine Urkunde/Bescheid ausgestellt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts kann verweigert werden, wenn bauliche oder räumliche Veränderungen innerhalb des Friedhofes beabsichtigt sind. Dies gilt für alle Grabarten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist im Sinne von § 10 des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
- (3) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten; es darf deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt werden.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhefristen wird der Verfügungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich -falls er nicht bekannt ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte- hingewiesen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten sowie über die Verlängerung des Nutzungsrechtes entscheidet die Gemeinde auf Antrag. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.

§14

Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten

- (1) Doppel- und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht an Doppel- und Familiengräbern kann auf Antrag von der Gemeinde verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Doppelgrabstätten für eine Belegung mit 2 Personen
 - b. Familiengrabstätten für eine Belegung mit 4 Personen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde/Bescheid.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt ist, durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nut-

zungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Kleinostheim.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschenreste dürfen beigesetzt werden in
 - a) Familiengrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnenwandgrabstätten
 - f) Urnengrabstätten Würfel im Grabfeld
 - g) Urnengrabstätten im Rasenfeld
- (2) Urnenwandgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwandgrabstätten werden mit maximal 3 Urnen belegt. Der Durchmesser der Überurnen darf bei Urnenwandgrabstätten 18 cm nicht überschreiten.
- (3) Urnengrabstätten Würfel im Grabfeld sind unterirdische Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnengrabstätten Würfel im Grabfeld werden mit maximal 3 Urnen belegt. Innerhalb einer Frist von zehn Jahren seit der Erstbelegung, dürfen innerhalb eines Urnengrabraums maximal drei Urnen beigesetzt werden. Nach dieser Frist können wei-

tere Urnen im gleichen Urnengrabraum bestattet werden, ohne das die Aschenreste aus den Röhren entfernt wird. Der Durchmesser der Urnen darf bei diesen Urnen-grabstätten 18 cm und die Höhe 24 cm nicht übersteigen.

- (4) Urnengrabstätten im Rasenfeld sind unterirdische Urnengrabstätten welche mit maximal zwei Urnen belegt werden. Das Ablegen von Blumen und Dekoration auf der Verschlussplatte als auch im Umfeld ist nur im dafür ausgewiesenen Bereich möglich. Die Gemeinde Kleinostheim behält sich vor, diesen Bereich regelmäßig bei Bedarf abzuräumen. Bepflanzungen um die Urnengräber sind nicht gestattet. Der Rasen wird von der Gemeinde Kleinostheim angelegt und gepflegt. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten im Rasenfeld gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (5) Die Beschriftung der Verschlussplatte an den Urnenwandgrabstätten wird durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchgeführt. Es werden der Name des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum angebracht. Eine darüber hinaus gehende Beschriftung kann nicht vorgenommen werden. Religiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zulässig. Die Verschlussplatten der Urnenwandgrabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (6) Es ist nicht gestattet, Verschlussplatten an den Urnenwandgrabstätten sowie die Verschlusssteine der unterirdischen Urnengrabräume zu verändern. Insbesondere ist unzulässig
 - Verschlussplatten und Verschlusssteine zu öffnen und Urnen zu entnehmen,
 - an den Urnenwandgrabstätten und Verschlusssteinen Befestigungen für Kränze, Bilder, Blumen oder anderen Schmuck anzubringen.
 - die Würfel im Grabfeld als Ablagefläche zu nutzen.Künstliche Blumen dürfen nicht als Urnengrabschmuck verwendet werden. Blumen, Grablichter und anderer zulässiger Grabschmuck darf im Urnenbereich nur an den hierfür besonders gekennzeichneten Stellen niedergelegt werden; an den Urnengrabstätten Würfel im Grabfeld ist ausschließlich die hierfür vorgesehene Ablageplatte zu nutzen. Verwelkten Blumenschmuck hat der jeweilige Nutzungsberechtigte umgehend zu entfernen.
- (7) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a

Entfernen der Urnen

Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Das gleiche gilt für die Überurnen, die vom Nutzungsberechtigten binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechts nicht abgeholt sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Grundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen - §§ 17 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

oder teilweise den besonderen Gestaltungsbestimmungen des § 17 unterwerfen. Dies hat der Nutzungsberechtigte vorab der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Grabmäler dürfen jedoch folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber, Mindesthöhe 0,5 m, höchstens jedoch 0,7 m
 - b) Reihengrabstätten für Erwachsene, Mindesthöhe 0,90 m, höchstens jedoch 1,15 m
 - c) Doppel- und Familiengrabstätten, Mindesthöhe 0,90 m, höchstens jedoch 1,40 mDie Höhe der Grabmäler wird ab Fundament bzw. Einfassung gerechnet. Grabeinfassungen dürfen nicht mehr als 10 cm über Bodenhöhe hinausragen.

§ 19

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Kleinostheim. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Doppel- und Familiengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, seiner Farbe, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (6) Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen bzw. der Nutzungszeiten nicht ohne die Vorherige Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

§ 19 a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20

Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale richtet sich nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).
- (2) Das Gründungsfundament für die Reihen-, Doppel-, Familien-, Familienwahlgräber im Rasenfriedhof wird von der Gemeinde Kleinostheim hergestellt. Sie kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass die Nutzungsberechtigten die Fundamente herstellen bzw. herstellen lassen. In den Friedhofsteilen I und II vorhandene Gründungsfundamente sind bei Bestattung vom Nutzungsberechtigten zu überprüfen und falls erforderlich, ordnungsgemäß erneuern zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten und die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Vorstehende Bestimmungen gelten für den übrigen Grabschmuck entsprechend.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Nutzpflanzen und das Aufstellen von Bänken. Grabschmückungen, Blumengebinde und Kränze mit Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen, sowie Pflanzenanzuchtbehälter aus Kunststoff dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei allen anderen Arten von Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Doppel- und Familiengrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde Kleinostheim kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Kleinostheim.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 19 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Kleinostheim die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde Kleinostheim abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Kleinostheim den Grabschmuck entfernen.

VII. Aussegnungshalle und Trauerfeiern

§ 23

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis sie beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbewahrung der Aschenreste Verstorbener in Urnen bis zur Beerdigung. Die Angehörigen erhalten Schlüssel für den jeweiligen Vorraum zu den „Häusern der Toten“, die während der Öffnungszeiten zugänglich sind.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Fotografische Aufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Hinterbliebenen oder - falls Angehörige nicht vorhanden sind - ohne Genehmigung der Gemeinde nicht gemacht werden.

§ 24

Aussegnung der Leichen

- (1) Für die Aussegnung werden die Leichen durch eine von der Gemeinde beauftragte Person eine Stunde vor der angesetzten Beerdigung in den Aussegnungsraum gebracht. Die Aussegnungen und kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfession.
- (2) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung im Benehmen mit dem Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten ohne besondere Gestaltungsbestimmungen (Friedhofsteil I, II, III), über welche die Gemeinde Kleinostheim bis zum Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gebühren nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Kleinostheim verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung werden gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet.

§ 28

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kleinostheim über das Friedhofswesen vom 13.05.1964 außer Kraft.

Kleinostheim, den 29.10.1990
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Frieß
Erster Bürgermeister